

Inkasso in der Arztpraxis ... und wie man es effektiv gestalten kann

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

In Zeiten, in denen für den Umsatz einer ärztlichen Praxis die Erbringung von individuellen Gesundheitsleistungen (IGEL) einen immer größeren Stellenwert einnimmt und die Zahlungsmoral allgemein sich verschlechtert, ist ein effektives und konsequentes Forderungsmanagement von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nachfolgend einige unverbindliche Vorschläge, um dieses effektiver zu gestalten und Ihnen und Ihren Mitarbeitern unnötige Arbeit zu ersparen:

Die meisten Praxen verschicken drei, häufig sehr freundliche und „unverbindliche“ Mahnungen. Der Irrtum, dies sei erforderlich, hält sich nach wie vor hartnäckig.

Dies erfordert nicht nur Aufwand und Zeit, sondern verursacht auch vermeidbare Kosten. Grundsätzlich ist es ausreichend, eine Mahnung oder Zahlungserinnerung zu verschicken. Theoretisch reicht auch ein einfacher Brief.

Wenn Sie aber sicher gehen wollen, dass Ihre Patienten diese Mahnung auch bekommen, sollten Sie diese per Einschreiben verschicken. Nach meiner Erfahrung gehen in Hamburg Arztrechnungen immer wieder auf dem Postweg auf wundersame Weise „verloren“ und erreichen ihren Empfänger nicht; manchmal kommen auch 3 Mahnungen hintereinander nicht an

Es stellt sich bei (Arzt)Rechnungen folgendes grundsätzliches Problem: Sie als Gläubiger müssen den Zugang der Rechnung beweisen. Das können Sie bei einfachen Briefen nicht. Wenn Ihre Patienten sich auf den Standpunkt stellen, sie haben keine Rechnung erhalten, trifft Sie die Beweislast. D.h., Sie müssen das Gegenteil darlegen. Das können Sie nur bei Einschreiben. Aus diesem Grunde sind 2,12 € für ein sog. Einwurfeinschreiben zumindest bei Schuldnern, die schon in der Vergangenheit auffällig waren, oder ab der 2. Mahnung, gut investiert.

I. Grundsätzliches zum Verzug

Insgesamt stellt sich die gegenwärtige Rechtslage gläubigerfreundlicher dar.

Gemäß §§ 280, 286 BGB hat ein Schuldner, der mit der Zahlung der Forderung in Verzug ist, dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser umfasst neben allen Kosten der Rechtsverfolgung sämtliche Nachteile, die der Gläubiger durch die verspätete Zahlung erleidet. Verzug liegt vor, wenn der Schuldner trotz Mahnung und Fälligkeit der Forderung nicht leistet. Ist im Vertrag keine Regelung getroffen, so wird eine Forderung regelmäßig sofort mit Erbringung der Gegenleistung fällig, richtet sich aber auch nach dem Vertragstypus.

Unter einer Mahnung im rechtlichen Sinne versteht man jede bestimmte und unbedingte Zahlungsaufforderung. Eine Mahnung ist in vielen Fällen allerdings entbehrlich. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn der Schuldner die Erbringung seiner Leistung endgültig verweigert. Eine Mahnung ist ferner nicht erforderlich, wenn die Zeit der Leistung nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist. Geblieben ist auch nach neuer Rechtslage die Regelung, wonach bei sogenannten Entgeltforderungen (d.h. bei Zahlungsansprü-

chen) der Verzug automatisch 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit eintritt. Ist der Schuldner ein Verbraucher, so gilt dies nur dann, wenn in der Rechnung darauf hingewiesen wird. Während des Verzuges hat der Schuldner Verzugszinsen zu zahlen, die sich nach dem jeweiligen Basiszinssatz richten (derzeit 5% über BZS).

II. Vorschlag: Rechnung

"Der Rechnungsbetrag ist am ... fällig. Um Ihnen und uns unnötige Kosten zu ersparen, verzichten wir auf ein mehrstufiges Mahnverfahren. Sollten Sie diese Rechnung im Laufe der nächsten 30 Tage nicht begleichen, geraten Sie gemäß § 286 BGB automatisch in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von ... Prozent p.a.. Außerdem müssen alle Kosten eines anschließenden gerichtlichen Mahnverfahrens/ unserer anwaltlichen Vertretung von Ihnen getragen werden. Bitte setzen Sie sich daher bei absehbaren Zahlungsverzögerungen rechtzeitig mit uns in Verbindung. Nur so vermeiden Sie die Entstehung weiterer Kosten, die von Ihnen zu tragen sind."

III. Vorschlag Mahnung

Nach § 12 GOÄ ist eine Rechnung zur Zahlung fällig, soweit Sie den dort genannten Mindestanforderungen genügt.

Nach Eintritt des Verzugs schicken Sie eine (einzige) schriftliche Mahnung. Darin geben Sie die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum und den Zeitpunkt des Verzugsbeginns an. Rechnen Sie dabei ruhig großzügige Postlaufzeiten von drei Tagen ein. Weisen Sie noch einmal auf die gesetzliche Grundlage des eingetretenen Zahlungsverzugs hin und teilen Sie den Termin mit, an dem Sie das gerichtliche Mahnverfahren einleiten/anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen werden.

Es bietet sich an, die Rechnung in Kopie beizulegen.

„Der mit Schreiben vom ... angeforderte Betrag, Rechnungsnummer ... in Höhe von ... ist bis heute nicht auf unserem Konto eingegangen. Sicherlich ist es nur Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, dass dieser bereits fällig war. Ich bitte Sie, diesen Betrag unverzüglich zu überweisen. Sie vermeiden so die Entstehung weiterer Kosten. Die Kosten eines gerichtlichen Mahnverfahrens / unserer anwaltlichen Vertretung gehen zu Ihren Lasten. Sollten Sie zwischenzeitlich bereits gezahlt haben, sehen Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos an. Sollte der Betrag nicht bis ... bei uns eingegangen sein, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.“

IV. Informationen für Gläubiger (Antragsteller) zum gerichtlichen Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren bietet im Gegensatz zu einer „normalen“ Klage die Möglichkeit, relativ einfach und billig gegen säumige Schuldner vorzugehen.

Die Gerichtsgebühren sind abhängig von der Höhe der geltend gemachten Forderung.

Nach Beantragung des Mahnbescheids stellt das Mahngericht dem Schuldner den Mahnbescheid zu. Für diesen bestehen dann zwei Möglichkeiten. Entweder er zahlt den geforderten Betrag oder er legt innerhalb der Frist Widerspruch ein. Nur in diesem Fall müsste man dann den Übergang ins streitige Verfahren beantragen.

Der Schuldner und Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch erheben (§ 692 Nr. 4 ZPO). Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab der Zustellung des Mahnbescheids. Damit geht das Mahnverfahren in ein „normales“ Gerichtsverfahren über. In diesem Verfahren kann sich der Antragsgegner gegen den behaupteten Anspruch sachlich zur Wehr setzen und vortragen, warum aus seiner Sicht der geltend gemachte Anspruch nicht besteht.

Hat der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig gegen den gesamten Anspruch Widerspruch eingelegt, so erlässt das Amtsgericht (§ 699 I ZPO) auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Zustellung des Mahnbescheids gestellt werden und die Erklärung enthalten, ob und welche Zahlungen inzwischen auf den per Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch geleistet worden sind. Der vom Amtsgericht erlassene Vollstreckungsbescheid dient als eigenständiger und vorläufig vollstreckbarer Vollstreckungstitel. Mit ihm kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Der Vollstreckungsbescheid wird vom Gericht, also von Amts wegen, dem Antragsgegner zugestellt.

Auch wenn der Vollstreckungsbescheid bereits erlassen wurde, hat der Antragsgegner noch die Möglichkeit, Einspruch einzulegen und damit den Übergang in das streitige Gerichtsverfahren zu erreichen.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheids und kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid leitet in das ordentliche Gerichtsverfahren über. Wird Einspruch erhoben, so ist die Sache von Amts wegen an das im Mahnbescheid genannte zuständige Gericht abzugeben.

Wurde Einspruch eingelegt, so hat der Antragsteller die Anspruchs- bzw. Klagebegründung nach Aufforderung des Gerichts innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Daraufhin ergeht dann eine Entscheidung des Gerichts.

Zu empfehlen ist ein gerichtliches Mahnverfahren immer dann, wenn zu erwarten ist, dass der Antragsgegner auf den Mahnbescheid hin leistet und die geltend gemachte Forderung unstreitig ist.

Die Zuständigkeit des Mahngerichts entscheidet sich anhand des Wohnsitzes des Antragstellers.

5. IGEL

Wichtig ist, bei Rechnungen über individuelle Gesundheitsleistungen vorab folgende Grundsätze zu beachten:

- Es muss eine neutrale Aufklärung über das Kosten-Nutzen-Verhältnis erfolgen.
- Dem Patienten muss eine freie Entscheidung möglich sein; er darf nicht überredet werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte erstellt werden.
- Die schriftliche Zustimmung muss vor Behandlungsbeginn erfolgen.

Die Erklärung sollte über die folgenden Bestandteile verfügen:

- eine Auflistung der zu erbringenden Einzelleistungen (Angabe der entsprechenden GOÄ- bzw. Analogziffer und des Steigerungssatzes),
- Angabe der voraussichtlichen Honorarhöhe,
- Erklärungen, dass die Behandlung auf Patientenwunsch hin erfolgt,
- dass der Patient darüber aufgeklärt wurde, dass die Behandlung nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung ist, und
- dass der Patient darüber informiert wurde, dass die Leistungen nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden können und ein Anspruch auf Kostenerstattung nicht besteht.

Wenn es bei IGEL um geringe Beträge geht, sind viele Praxen inzwischen dazu übergegangen, diese Leistungen gegen sofortige Zahlung in bar oder EC-Karte zu erbringen.

6. Anforderungen an die Rechnung

Die Vergütung des Arztes wird fällig, wenn eine den Vorschriften der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Eine Rechnung muss wenigstens enthalten:

- Name des behandelten Patienten,
- das Datum der Leistungserbringung,
- die Gebührennummer, die genaue Bezeichnung der erbrachten Leistung, den jeweiligen Betrag, den Steigerungssatz sowie
- den Betrag, die Art und die Berechnung von Entschädigungen und Auslagen.